



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Iris Wassill  
Herrn Stadtrat Markus Walbrunn  
Herrn Stadtrat Daniel Stanke

AfD

Rathaus

Datum: 17.04.2026

[ LHM-Schutzbedarf: 2 ]

## **Inobhutnahmen von Kindern in München**

### **Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO**

**Anfrage Nr. 20-26 / F 01339 von der AfD vom 20.10.2025, eingegangen am 21.10.2025**

**Az. D-HA II/V1 0241.1-7-0020**

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wassill, sehr geehrter Herr Stadtrat Walbrunn, sehr geehrter Herr Stadtrat Daniel Stanke,

in Ihrer Anfrage vom 20.10.2025 führen Sie Folgendes aus:

Mehrfach haben sich Eltern an die AfD-Stadtratsgruppe gewandt und darüber berichtet, dass ihnen Kinder zeitweise oder für länger weggenommen und in Obhut gegeben wurden. Es handelte sich um alleinerziehende Frauen, die versucht haben, die Kindererziehung mehrerer eigener Kinder mit einer Teilzeitberufstätigkeit zu vereinen. Sie meinten, dass sie nicht unbedingt auf Verständnis dafür gestoßen seien, sowohl im Jobcenter als auch im zuständigen Stadtjugendamt. Die Inobhutnahmen belasten diese Frauen und im Endeffekt das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Sicherlich wird der weit überwiegende Teil von Inobhutnahmen zum Wohl der Kinder völlig gerechtfertigt erfolgen. Auf der Homepage der Stadt München finden sich auch viele Hilfsangebote für Eltern, Kinder, Jugendliche, die aktiv Hilfe suchen und Nachbarn von Familien, die Verdachtsfälle melden möchten. Die Inobhutnahme erfolgt allerdings ggf. nicht immer mit Wissen der Eltern. Die Kosten der Unterbringung werden diesen jedoch, sofern sie zahlungsfähig sind, auferlegt. Die Eltern können beim Familiengericht eine Anhörung verlangen. Für Beschwerden vorab wird auf der Website zwar ein Button angeboten, dieser führt aber wieder zu der für Jugendschutz zuständigen Stelle des Sozialreferats. <https://stadt.muenchen.de/service/info/inobhutnahme-von-kindern-und-jugendlichen/1074888/n0/>

Ich bedanke mich für Ihr Entgegenkommen bzgl. einer Fristverlängerung bis zum 27.02.2026.

Zu Ihrer Anfrage vom 20.10.2025 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

**Wie viele Inobhutnahmen gab es in München von 2020 bis 2025 (bitte nach Jahren aufführen, Gesamt, Einzelkind-, 2-3 Kinder- u. Mehr-als-3-Kinderfamilien bzw. -Haushalten)?**

**Frage 2:**

**In wie vielen Fällen waren von teilzeitarbeitenden Alleinerziehenden Kinder in Obhut genommen worden (bitte von 2020-2025 gliedern)?**

**Frage 3:**

**In wie vielen Fällen haben sich Eltern oder Alleinerziehende gegen Inobhutnahmen gewehrt?**

**Antwort zu den Fragen 1 bis 3:**

	Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII durch die BSA
2020	421
2021	662
2022	513
2023	687
2024	925
2025* (-30.04.25)	273

Quelle:  
Auswertung auf Basis der Meldungen zur Bundesstatistik sowie Auswertungen der Einträge in der Dokumentationssoftware SoJA WebFM der BSA.

\* Für das Jahr 2025 ist noch keine abschließende Statistik vorhanden.

Eine Aussage zu Inobhutnahmen aus Einzelkind-, 2-3 Kinder- u. Mehr-als-3-Kinderfamilien bzw. -Haushalten ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erhoben wird.

Eine Aussage zu Inobhutnahmen von teilzeitarbeitenden Alleinerziehenden ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Inobhutnahme zu wehren bzw. ihr zu widersprechen / nicht zuzustimmen, ist hier keine statistische Auswertung möglich.

**Frage 4:**

**Welche Hilfsangebote gibt es über die Jobcenter hinsichtlich Unterstützung von Alleinerziehenden und Teilzeittätigkeitsvermittlung?**

**Antwort:**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen für Alleinerziehende in Bezug auf finanzielle Unterstützung sowie Beratung zu Teilzeittätigkeiten und Kinderbetreuung besteht über das Jobcenter auch Anbindung an das MBQ-Projekt AEZ – Zentrum Alleinerziehende & Beruf sowie spezialisierte Beratungsstellen wie z.B. siaf e.V.

**Frage 5:**

**Wird betroffenen Eltern oder Alleinerziehenden Rechtsberatung nahegelegt oder finanziell zugänglich gemacht?**

**Frage 6:**

**Gibt es eine Dienstanweisung hinsichtlich des Umgangs mit betroffenen Eltern?**

**a. Wenn nein, wieso nicht?**

**b. Falls ja, bitte (ggf. nicht öffentlich) der Antwort beilegen.**

**Frage 7:**

**Von wem werden die Kosten für die Unterbringung der Kinder übernommen, wenn es die Eltern nicht bezahlen können?**

**Frage 8:**

**In welcher Höhe sind Kosten für die Unterbringung in Obhut genommener Kinder für die Stadt München von 2020 bis 2025 angefallen (bitte nach Jahren aufgliedern)?**

**Frage 9:**

**An wen können sich Eltern noch innerhalb der Stadtverwaltung wenden, wenn sie die Inobhutnahme für nicht angezeigt halten?**

**Frage 10:**

**Gibt es ein internes Kontrollsystem (bspw. Stichproben) zur Überprüfung von Inobhutnahmen von Kindern, um eine möglichst einheitliche Beurteilung der Fälle sicherzustellen?**

**Antwort zu den Fragen 5 bis 10:**

In Bezug auf die Möglichkeiten einer Rechtsberatung oder anwaltlichen Vertretung werden die Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme informiert. Auch wird zur Verfahrenskostenhilfe informiert.

Kosten für die Inobhutnahme werden gem. § 91 SGB VIII vom öffentlichen Träger, d. h. dem Stadtjugendamt übernommen, eine Kostenbeteiligung der Eltern ist gem.

§§ 91 ff. SGB VIII möglich.

Eine Darstellung der tatsächlichen Kosten ist aufgrund der Systematik der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben im städtischen Haushalt nicht möglich.

Eltern können sich innerhalb der Stadtverwaltung entweder an das für sie zuständige Sozialbürgerhaus, an das Stadtjugendamt oder an die Bürgerberatung des Oberbürgermeisters wenden, wenn Fragen oder Beratung zu einer Inobhutnahme entstehen.

Es besteht eine Dienstanweisung zur Inobhutnahme von Kindern. Nach § 38 Abs. 5 GeschO können Akten nur dann eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.

Übersenden Sie daher Ihr Akteneinsichtsgesuch in die Dienstanweisung zur Inobhutnahme von Kindern an das Sozialreferat mit Darlegung Ihres berechtigten Interesses.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin